Hr. Theato, aus Diekirch, bittet um's Wort:

M. H., ich erlaube mir, Ihnen einen Vorschlag zu machen; ich bin dafür, daß das soeben verlesene Projekt gedruckt und allen Vereinen ohne Ausnahme mitgetheilt werde, damit jedes Corps, auch diejenigen, die sich nicht am Congresse betheiligt haben, dieselben mit Ruhe und Ueberlegung durchlesen und unter sich debattiren kann. Nachher erst kann man definitiv Statuten entwerfen, welche von den Kantonsdelegirten geprüft und auf dem zweiten Congreß gemeinsam besprochen und eventuell angenommen werden können.

Hr. Becker, aus Echternach, spricht sich in ähnlichem Sinne aus.

Hr. Eduard Metz, Präsident. Ich theile die Ansicht der geehrten Herrn Redner vollkommen; der Vorschlag ist sehr gut. Wir lassen diese provisorischen Statuten hektographisch oder im Drucke vervielfältigen und schicken jedem Corps des Landes ein Exemplar zu. Auf diese Art kann auf der zweiten Versammlung freier und mit größerer Sachkenntniß debattirt werden.

Was nun die eben erwähnte Commission betrifft, so glaube ich, daß wir die zu delegirenden Mitglieder folgendermaßen auf die einzelnen hier vertretenen Kantone vertheilen:

Auf den Kanton Clerf, vertreten durch Hosingen, kommt 1 Delegirte;

Auf den Kanton Echternach, vertreten durch Befort, Berdorf, Echternach, Osweiler, Rosport und Steinheim, kommen 2 Delegirte;

Auf den Kanton Esch a. d. Alz., vertreten durch Beles und Esch a. d. A., kommt 1 Delegirte;

Auf den Kanton Diekirch, vertreten durch Bettendorf und Diekirch, kommen 2 Delegirte;

Auf den Kanton Grevenmacher, vertreten durch Mertert und Wasserbillig, kommt 1 Delegirte;

Auf den Kanton Luxemburg (Land), vertreten durch Bonneweg, Eich (Gemeinde), Eich (Hüttenwert), Hollerich, Pulvermühl und Walferdingen, kommen 2 Delegirte;

Auf den Kanton Mersch, vertreten durch Bissen, Lintgen, Mersch und Rollingen, kommt 1 Delegirte;

Auf den Kanton Redingen, vertreten durch Bettborn und Redingen, kommt 1 Delegirte;

Auf den Kanton Vianden, vertreten durch Vianden, kommt 1 Delegirte;

Auf den Kanton Wiltz, vertreten durch Esch an der Sauer, Niederwiltz und Oberwiltz, kommt 1 Delegirte.

Im Ganzen also dreizehn Delegirte. Sind die Herren mit dieser Vertheilung einverstanden?

Hr. Theato: M. H., ich vervollständige meinen Vorschlag dahin, daß jedes Corps die ihm mitgetheilten provisorischen Statuten unter sich bespricht, die einzelnen Punkte debattirt und, wenn nöthig, die als zweckmäßig erachteten Bemerkungen, Veränderungen oder Verbesserungen am Rande verzeichnet. Zur nächsten Versammlung soll alsdann jeder Commandant einen vom Corps für fähig befundenen und von demselben delegirten Mann mitbringen, um die commentirten Statuten nach allen Seiten hin zu prüfen. Denn, meine Herren, es kann Mancher ein ausgezeichneter Commandant sein, ohne indeß zu einer sachverständigen Discussion von Statuten fähig zu sein; in jedem Corps aber findet sich wenigstens ein Mitglied vor, das Einsicht, Erfahrung und Sachkenntniß genug besitzt, um sich an einer erfolgreichen Besprechung der Statuten betheiligen zu können.

Hr. Sevenig-Rosteet, Commandant des Pompiers-Corps von Wiltz, meint, auf diese Weise werde neuer Wirrwarr in die Sache gebracht; so könnten wohl Statuten, für jeden einzelnen Kanton passend, herauskommen, aber keine Statuten, die für den allgemeinen Verband berechnet sind. Ich schlage einfach vor, jedes Corps möge das mit den nothwendigen Randbemerkungen versehene Projekt zum nächsten Congresse mitbringen, wo das Für und Wider besprochen und das Gutbefundene von dem Untauglichen geschieden werden kann.

Hr. Doos, Pulvermühle, theilt dieselbe Ansicht.

Hr. Becker, Walferdingen, schlägt vor, keine Kantonsdelegirten, wohl aber eine Commission ad hoc zu ernennen und diese mit unumschränkter Vollmacht auszurüsten. Die einzelnen Corps schicken dieser Commission ihre mit Bemerkungen versehenen Statuten zu, und die Commission entscheidet nach vorhergegangener Prüfung endgültig.

Hr. Becker, Echternach, unterstützt diesen Vorschlag.

Verschiedene Herren finden jedoch diesen Beschluß zu schneidig und nach manchen Debatten und Erklärungen wird der Vorschlag Theato-Sevenig in dem Sinne umgeändert, daß die Commandanten der einzelnen Corps das Projekt mit ihren Mannschaften diskutiren und eventuell mit Randbemerkungen versehen; dann dasselbe den Delegirten ihres respektiven Kantons zuschicken sollen, welche dasselbe auf dem nächsten Congresse der Versammlung zum definitiven Votum unterbreiten.

Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Hr. Schoué schlägt vor, die Commission aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und fünf Mitgliedern bestehen zu lassen.

Angenommen.

Hr. Arens, Redingen, proposirt der Versammlung, das gegenwärtige Büreau beizubehalten, so daß nur noch vier Mitglieder zu wählen blieben. (Bravo auf allen Seiten.)

Hr. Schoué dankt für die gefällige Aufnahme, welche dieser Vorschlag gefunden, bedauert aber, die Ansicht des Hrn. Arens nicht theilen zu können, weil auf diese Weise das Büreau aus drei Eichern bestände und die übrigen Ortschaften nicht genügend berücksichtigt wären. — Was den Präsidenten anbelangt, so glaube ich, daß Hr. Eduard Metz uns die Ehre schenken wird, die Commission und den zweiten Congreß zu präsidiren. (Bravo! Hr. Eduard Metz nimmt die Wahl an.) Es bleiben somit noch der Vicepräsident und fünf Mitglieder zu nennen.

Nach neuen Debatten, an welchen fast alle Anwesende sich betheiligen, entscheidet sich die Versammlung endlich zu dem Entschlusse:

Eine aus 13 Kantonsdelegirten zusammengesetzte Commission, unter dem Präsidium des durch Akklamation gewählten Hrn. Edouard Metz, wird mit der endgültigen Abfassung der Statuten betraut; nachdem sie die von den einzelnen Corps am Rande der jedem zugeschickten provisorischen Statuten gemachten Bemerkungen in Erwägung gezogen und berücksichtigt, unterbreitet sie die von ihr gemeinschaftlich abgefaßten definitiven Statuten dem zweiten Congresse, welcher über die Annahme derselben votirt.

Sodann wird zur Wahl der Commissionsmitglieder geschritten. Beim Namensaufrufe ergibt sich eine Anwesenheit von 27 Corpsdelegationen; die Delegirten von Bonneweg und Rosport hatten sich unterdessen entfernt. Beim geheimen Skrutinium, an welchem blos die Commandanten der einzelnen Corps oder deren Delegirte Theil nehmen, erhielten folgende Herren Stimmen:

Kanton Clerf:	Arens (Hosingen).	23
1 Delegirte.	Hoscheid (id.)	1
Kanton Echternach:	Becker (Echternach)	23
2 Delegirten.	H. Even (Befort).	23
	Tudor (Rosport)	7
	Jacobs (Oswelier)	1
Kanton Esch a. d. A.:	Kayser (Esch a. d. A.)	23
1 Del.	Schockmel (Beles)	1
Kanton Diekirch:	Ch. Majeres (Diekirch)	24
2 Del.	Theato (id.)	12
	Reiland (Bettendorf).	12
Kanton Grevenmacher:	Klein Sohn (Wasserb.)	19
1 Del.	Henri Jos. (Mertert)	5
Kanton Luxemburg (Land):	Schoué (Eich)	23
2 Del.	Henkes (Bonneweg)	12
	Zimmer (Hollerich)	7
	Becker (Walferdingen)	3
	Doos (Pulvermühl)	1
Kanton Mersch:	Wilhelmy (Rollingen)	16
1. Del.	Kömptgen (Lintgen)	4
	Kugener (Mersch)	3
	Lösch (Bissen)	3
Kanton Redingen:	Arens (Redingen)	20
1 Del.	Weiland (Bettborn)	2
Kanton Vianden:	Hess (Vianden)	24
1 Del.		
Kanton Wiltz:	Sevenig-Rostert (Niederwiltz)	17
1 Del.	Schötter (Esch a. S.)	6

Die relative Majorität entscheidet, so sind die HH. Arens (Hosingen), Becker (Echternach), H. Even, Kayser, Ch. Majeres, Klein, Schoué, Henkes, Wilhelmy, Arens (Redingen), Hess und Sevenig-Rostert zu Commissions-Mitgliedern gewählt. — Die HH. Theato und Reiland (Diekirch) haben gleiche Stimmenzahl erhalten; auf die Frage des Hrn. Präsidenten, ob eine Stichwahl oder das Alter entscheiden solle, erklärt Hr. Reiland, er trete seine Rechte bereitwilligst an Hrn. Theato ab. Hr. Theato ist somit gewählt.

Hr. Eduard Metz, Präsident: M. H., wir kommen jetzt zum vierten Punkte der Tagesordnung: Gründung von Hilfs- und Unterstützungs-Kassen.

Hr. Schoué setzt in kurzen Worten den Zweck dieser Kassen und die unleugbare Nützlichkeit deren Einführung auseinander; dadurch daß der beim Brande beschädigte Pompiers oder dessen Wittwe und Kinder Unterstützung aus der Vereinskasse erhalten, kommt richtiger Geist und reges Leben in den Verband. Diese Kasse wird in jedem einzelnen Corps gebildet und Einnahmen und Ausgaben werden von einer zu diesem Zwecke ernannten Commision controlirt. — Es heißt vor Allem darauf hinarbeiten, daß Regierung und Gemeinden durch Subsidien, Beiträge sich an der Gründung und Unterhaltung dieser Kassen sich betheiligen. — Für heute können wir keinen Beschluß fassen; ich schlage vor, die Commission, welche das Verbandreglement ausarbeitet, möge auch die auf die Unterstützungskassen bezüglichen Statuten entwerfen, welche dann auf dem nächsten Congresse zur Sprache kommen. Da erst kann die Frage Erledigung finden.

Angenommen.

Hr. Eduard Metz, Präsident: Es bleibt uns, m. H., noch der letzte Paragraph der Tagesordnung: Besprechung über Heranziehung der Feuerwehrgesellschaften zu den Leistungen und Bedürfnissen der Feuerwehren.

Hr. Schoué ergreift das Wort: M. H. In diesem Punkte hat, unter allen Ländern, Deutschland es bisher am weitesten gebracht. In Deutschland ist die Regierung thatkräftig eingetreten und hat dahin gewirkt, daß die verschiedenen Versicherungsgesellschaften gewisse im Verhältniß zu den von den Versicherten ausbezahlten Prämien stehende Prozente den Feuerwehren zukommen lassen. Diese Tantièmen beziffern sich auf 1, 1½, 2 ja bis 3 Prozent. Das auch bei uns zu bewirken, m. H., sind wir allein nicht im Stande; wir müssen die Mithilfe der Regierung beanspruchen und sie zu bewegen suchen, daß sie einen Beschluß fasse, gemäß welchem alle Assekuranzgesellschaften in dem Maße der ihnen ausbezahlten Prämien zu den Leistungen und Bedürfnissen der Feuerwehren verpflichtet sind.

Auf dem am 17. und 18. September letzthin zu Reims abgehaltenen „Congrès de la fédération des officiers et sous-officiers des Sapeurs-Pompiers de France et d'Algérie figurirte dieser Punkt ebenfalls auf der Tagesordnung. Ich habe hier den offiziellen Bericht vor mir liegen und erlaube mir Ihnen den auf die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Bedürfnissen der Feuerwehren bezüglichen Passus mitzutheilen. Derselbe lautet in deutscher Uebersetzung:

„Hr. Ricond, Commandant zu Grenoble, stellt den Antrag, die Regierung treffe Maßregeln, damit die Versicherungs-Gesellschaften gehalten sind, sich an der Unterhaltung der Unterstützungskassen zu betheiligen.

Dieser Antrag wird von Hrn. Gaillard, Kapitän zu Constantine, unterstützt; derselbe hebt noch die eminenten Dienste hervor, welche die Feuerwehren den Versicherungsgesellschaften leisten und welche von letztern in keinerlei Weise gewürdigt und gelohnt worden.

Hr. Guilbert, Kapitän zu Jffy, ergreift das Wort um der Behauptung des Kapitän Gaillard beizutreten; er erwähnt die Gesellschaft „La Réparation", die er hat gründen helfen; diese Gesellschaft, wie auch die Versicherungsgesellschaften von Reims treten einen Theil ihres Gewinnes an die Feuerwehren ab. Er gedenkt eine Abhandlung über diese Gesellschaft zu schreiben; man ersucht ihn, dieselbe für den Congreß von 1883 fertig zu stellen.

Mehrere Commandanten sprechen sich in ähnlichem Sinne aus und befürworten die HH. Vorredner.

Hr. Gaillard bittet nochmals um's Wort: M. H., das allseitige Vorgehen der Feuerwehren ist den Versicherungsgesellschaften nicht unbekannt geblieben und heute bedauern sie eine so große Selbstsucht gezeigt zu haben — aber ihre Reue kommt zu spät. Es währt bereits allzulange, daß man uns ausgebeutet, wir sind dessen geradezu überdrüssig geworden. Wir müssen zusammenstehen, wir müssen aus eigener Kraft zu Stande bringen, was Jene für uns zu thun sich weigerten, für uns, die wir doch nur im allgemeinen Interesse, im allgemeinen Wohl handeln, das größtentheils noch das ihre ist.

Redner wünscht ferne, daß alle Feuerwehren Frankreichs und Algiers eine großartige Versicherungsgesellschaft gründen, welche Eigenthum des allgemeinen Verbandes ist und eben dadurch die Bande, welche jetzt schon die Vereinsgenossen einen, noch enger schließt und die Corps zu gleicher Zeit in den Stand setzt, bei gleicher Aufopferung und Hingebung für das öffentliche Wohl, größere und schönere Resultate zu erzielen.

Die Gewinne dieser Gesellschaft dürften folgendermaßen verwerthet werden: zur Grundung von Feuerwehren in ärmeren Ortschaften; als Subsidien an unbemittelte Gemeinden zur Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften; als Unterstützungen an die beim Brande verwundeten Mannschaften oder an deren zurückgelassenen Familien.

In einem Worte würden diese Gewinne in den Händen der Feuerwehren zu gewiß menschenfreundlichen Werken verwendet werden.

Diese Gesellschaft könnte durch Aktionen im Betrage von 60 Franken, zahlbar in 5 Jahren gegründet werden; es gibt in Frankreich 300,000 Pompiers, welche somit ein Gesellschaftskapital von 18 Millionen Franken aufzubringe vermöchten.

Wo wäre eine Versicherungs-Gesellschaft, die mit dieser Gesellschaft in die Schranken treten könnte?

Nach einer halbstündigen Auseinandersetzung über den Vortheil dieses Systems schließt Kapitän Gaillard mit dem Wunsche, daß die Feuerwehren Frankreichs und Algiers eine Versicherungs-Gesellschaft gründen möchten.

Die Versammlung schließt sich diesem Wunsche einstimmig an.

Kapitän Gaillard verpflichtet sich für den Congreß von 1883 die Vorarbeiten beendet zu haben, um diesen Wunsch der Regierung zu unterbreiten.

So weit der Bericht. — Sie sehen, m. H., daß auch anderwärts auf das vorhin erwähnte Ziel hingearbeitet wird und wir dürfen nicht zurückbleiben. Wir setzen unsere Zeit, unsere Gesundheit, unser Leben und das Glück unserer Familien auf's Spiel und es ist eine gerechte und billige Sache, daß die Versicherungsgesellschaften ihren gesetzmäßigen Antheil an den Lasten der Feuerwehren tragen. Ich stelle den Antrag, die vorhin ernannte Commission mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Vorschlags und Gesuches an die Regierung zu betrauen, welche dem zweiten Congresse unterbreitet werden.

Angenommen.

Hr. Edouard Metz, Präsident: M. H., die Tagesordnung wäre so weit erledigt. Ist noch einer der Herren, der das Wort begehrt?

Hr. Sevenig-Rostert räth rasche Inangriffnahme und Erledigung der beschlossenen Arbeiten an; je prompter man zu Werke gehe, desto besser Gedeihen habe man zu erwarten.

Hr. Schoué verspricht, daß die Hauptvorarbeiten zum nächsten Congresse nach einem Monat abgeschlossen sein werden. Der vollständige Bericht des heutigen Congresses nebst den provisorischen Statuten wird den Corps in 14 Tagen zugehen.

Verschiedene Herren verlangen, daß auch die Abhandlung des Hrn. Schoué im Wortlaute beigefügt werde, sowie die Uebersetzung eines „Rapport, présenté à M. le Ministre de l'Intérieur, par la fédération des officiers et sous-officiers de Sapeurs-Pompiers de France et d'Algérie", welcher auf dem Präsidentenstuhl aufliegt, damit man erfahre, wie in Frankreich der allgemeine Feuerwehrverband geregelt sei.

Hr. Schoué: Dieser Wunsch soll erfüllt werden; es liegt noch das Dekret des Präsidenten der Republik vom 29. Dec. 1875 hier auf, welches die allgemeinen Bestimmungen enthält über die Bildung, Führung 2c. der Feuerwehren in Frankreich. Da dieselben aber nur speziell auf Frankreich anwendbar sind, so halte ich es für unnöthig, auch diese den Corps mitzutheilen.

Hr. Edouard Metz, Präsident, schließt den Congreß gegen 5 Uhr: M. H.! Ich schließe diese Versammlung, indem ich Ihnen meinen Dank ausspreche für die Aufmerksamkeit, welche Sie den Debatten geschenkt haben. Ich habe die volle Ueberzeugung gewonnen, daß die Arbeiten dieser Versammlung reichliche Früchte bringen werden. Ich bitte Sie, noch etwas verweilen zu wollen; die Gesang-Section des Pompiers-Corps von Eich will sich das Vergnügen und die Ehre nicht nehmen lassen, Ihnen ein kleines Ständchen zu bringen.

Hr. Sevenig-Rostert: M. H.! Unser Herr Präsident soll leben hoch!

Stürmischer Beifall folgt; die Gesang-Section, die sich unterdessen im Hofraum aufgestellt, fällt mit einem rauschenden Lebehoch ein.

Hr. Arens, aus Redingen: M. H.! Nachdem wir unsern verehrten Herrn Präsidenten haben hochleben lassen, fordere ich Sie auf, Hrn. Schoué, der sich so viele Mühe zur Organisation des Congresses gegeben, ein donnerndes Hoch auszubringen. Hr. Schoué lebe hoch!!!

Hr. Schoué dankt für die Aufmerksamkeit.

Zum Schlusse bringt die Versammlung ein letztes Hoch der wackern Gesang-Section aus, die noch einige seiner schönsten Weisen zum Besten gibt, worauf sich alle unter den Rufen: Auf baldig Wiedersehen! trennen.

Eich, am 19. November 1882.

Gez.: Edouard Metz, Präsident,
P. E. Schoué, Sekretär.

Für gleichlautende Abschrift:
Mischo.

Wir lassen noch folgenden Artikel aus der „Feuerspritze" als Mittheilung folgen:

Beitragsleistung der Assecuranzen zu den Kosten der Feuerwehr *)

Von dem Mährischen Landtage wurde in seiner Sitzung am 21. Oktober l. J. nachstehendes Gesetz angenommen:

§ 1. Jede inländische und jede zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassene ausländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ohne Unterschied, ob sie auf eine Wechselseitigkeit beruhende, oder eine Actien-Gesellschaft ist, hat zu den Kosten der Feuerwehren des Landes und zur Unterstützung im Dienste verunglückter Feuerwehrmänner und der Hinterbliebenen derselben einen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher ein Procent der während des betreffenden Solarjahres erzielten Brutto-Prämien-Einnahme für die in der Markgrafschaft Mähren gegen Feuersgefahr versicherten Objecte beträgt, sei es, daß dieselben Mobilien oder Immobilien sind.

Die Höhe dieses Beitrages kann in Zukunft durch Landtags-Beschluß bis auf 2 Procent erhöht oder herabgemindert werden.

§ 2. Zur Bemessung dieses Beitrages hat die Brutto-Prämien-Einnahme, welche die Gesellschaft aus dem hierländischen directen Feuer-Versicherungsgeschäfte (ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien, jedoch mit Abrechnung der Sconti und der uneinbringlich gewordenen Prämien) für die in der Markgraft Mähren gegen Feuer versicherten Objecte erzielt hat, als Grundlage zu dienen.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, die zur Bemessung nothwendigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere die Nachweisung der Prämien-Einnahme für jedes Geschäftsjahr längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres dem Landesausschusse zu liefern.

§ 3. Die Bemessung der Beiträge erfolgt auf Grund einer commissionellen Verhandlung des Landesausschusses, zu welcher drei Vertreter für die in der Markgrafschaft Mähren bestehenden Landesverbände der freiwilligen Feuerwehren und drei Vertreter für die betheiligten Versicherungs-Gesellschaften einzuladen sind.

§ 4. Die Abstattung des Jahresbeitrages hat längens binnen sechs Wochen nach erfolgter Zustellung des Zahlungs-Auftrages zu erfolgen.

§ 5. Im Falle eine Gesellschaft die zur Bemessung ihres Beitrages nothwendigen rechnungsmäßigen Daten nicht rechtzeitig liefert, kann dieselbe hierzu von der politischen Landesstelle durch Ordnungsstrafen verhalten werden. Die Beiträge der Versicherungs-Gesellschaften können mittelst der politischen (polizeilichen?) Execution durch die landesfürstlichen politischen Behörden eingetrieben werden.

§ 6. Von den Jahresbeiträgen der Versicherungs-Gesellschaften sind zunächst zehn Procent an die laut des Landesgesetzes vom 5. April 1873 (L.-G.-Bl. Stück XV. Nr. 35) ins Leben gerufene Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren in Mähren abzuführen, welche jedoch aus diesen Beiträgen auch die Verunglückten, Erkrankten und Hinterbliebenen von Mitgliedern der Gemeinde-Feuerwehren in gleicher Weise wie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen hat.

Der Beschlußfassung des Landtages bleibt vorbehalten, diesen Zufluß von 10 Procent in der Zukunft bis auf 20 Procent der Jahresbeiträge zu erhöhen.

Aus dem hiernach verbleibenden Reste der Beiträge ist für die Errichtung und Förderung der Feuerwehren im Lande ein Feuerwehrfond zu bilden, dessen Verwaltung dem Landes-Ausschusse zusteht.

§ 7. Zur Errichtung einer neuen (freiwilligen oder Gemeinde-) Feuerwehr kann eine Beihilfe aus dem Feuerwehrfond in Anspruch genommen werden, wenn eine Gemeinde ohne diese Beihilfe aus eigenen Mitteln eine Feuerwehr aufzustellen und auszurüsten nicht vermag.

Auch die bestehenden Feuerwehren, welche eine entsprechende Thätigkeit entwickeln, können nach Maßgabe ihres nothwendigen Bedarfes einen Anspruch auf Beihilfe aus diesem Fond erheben.

§ 8. Die Feststellung dieser Beihilfen und Unterstützungen (§ 7) erfolgt durch den Landes-Ausschuß auf Grund vorgängiger commissioneller Vergandlung, zu welcher die in § 3 bezeichneten Vertreter einzuladen sind.

§ 9. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Berufung der Vertreter der Feuerwehren und Versicherungs-Gesellschaften zu den in den §§ 3 und 8 dieses Gesetzes bezeichneten commissionellen Verhandlungen werden in einer Verordnung getroffen werden, welche die politische Landesbehörde über mit dem Landesausschusse gepflogenes Einvernehmen erlassen wird.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit.

§ 11. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aehnliche Gesetze wurden noch vom niederösterreichischen und kärntnerischen Landtage beschlossen.

*) Aus der 5ft. „Verb.-F. W.-Ztg."

Druck von Peter Brück.